

gemacht wird, den Differential-Rabatt-Tarif aufrecht zu erhalten und erblicken den einzigen Weg, um den von den weitesten Kreisen im Buchhandel sehnlichst erwünschten Frieden herbeizuführen, in der zeitweisen Zulassung eines Einheits-Höchsttrabatts von 10 Prozent.

Ich richte an die Versammlung die Frage, wer von den geehrten Herren zu dieser Angelegenheit das Wort zu nehmen wünscht.

Herr Kommerzienrat Adolf Kröner: Meine Herren! Nachdem der Vorstand die im Börsenblatte angekündigte Erklärung hier abgegeben hat, und zwar in Form einer Fortsetzung des Geschäftsberichts, erlaube ich mir, unter Vorbehalt der eventuellen Wiedereinbringung des mit Herrn Dr. Brochhaus und Herrn Franz Wagner gestellten Antrags, zunächst folgenden Antrag zum Geschäftsbericht des Vorstandes zu stellen:

»Die Hauptversammlung wolle es ablehnen, denjenigen Teil des Geschäftsberichts, in welchem der Vorstand eine Erklärung betreffs Nichtanwendung des § 3 Ziffer 5 der Satzungen anheimgibt, ihre Genehmigung zu erteilen, in der Ueberzeugung, daß die ihr angefonnene Erklärung gegen die Vereinsatzungen verstoßen und deshalb ungültig sein würde.«

Meine Herren! Zur Begründung dieses Antrags lege ich mich in gleicher Weise wie bei dem Antrage, der gemeinschaftlich mit Herrn Dr. Eduard Brochhaus und Herrn Franz Wagner gestellt ist, auf die demselben beigedruckten Ausführungen, welche lauten:

Der Vorstand hat seinerseits einen Antrag nicht gestellt und daher einen solchen auch nicht, wie es § 14 der Satzungen vorschreiben würde, auf die, vierzehn Tage vor der Hauptversammlung bekanntzugebende Tagesordnung gesetzt.

Ein Antrag, welcher mit der von dem Vorstand angeregten Erklärung übereinstimmte, würde gegen den klaren Sinn und den Wortlaut der Satzungen verstoßen.

Der Antrag, wie wir ihn im weiteren voraussetzen, erklärt nicht direkt die Aufhebung des § 3, Ziffer 5 der Satzungen, sondern soll nur das Einverständnis der Vereinsversammlung dazu, daß der Vorstand die Vereinsmaßregeln wegen § 3, Ziffer 5 nicht in Anwendung bringe, falls der gewährte Rabatt 10 Prozent nicht übersteige, aussprechen.

Es bleibt sich aber vollständig gleich, ob eine Satzungsbestimmung direkt aufgehoben oder die materielle Beseitigung derselben dadurch herbeigeführt wird, daß dasjenige satzungsmäßige Organ, welches über Einhaltung der Satzungen zu wachen und die Maßregeln zu ergreifen hat, welche für Verletzung der Vereinsgesetze festgesetzt sind, ermächtigt und sogar angewiesen wird, jene Maßregeln nicht eintreten zu lassen.

Dieser letztere Weg, eine Satzungsbestimmung illusorisch zu machen, wäre um deswillen schon an sich ein verwerflicher, weil er die Bestimmung selbst bestehen läßt und nur die allgemeine Verletzung der Satzungen sanktioniert.

Auf diesen eigentümlichen Weg, um zu seinem Ziele zu gelangen, ist der Vorstand gedrängt worden, weil die Schutzmaßregeln, welche der § 56 gegen Abänderungen der Satzungen aufstellt, es nicht zugelassen haben, jetzt einen Antrag auf Abänderung des § 3, Ziffer 5 zu stellen und zur Verhandlung zu bringen.

Um diese Abänderung handelt es sich in Wahrheit.

Sie soll nun erreicht werden auf dem Umweg über die Ziffer 12 des § 21 der Satzungen.

Diese, die Rechte und Obliegenheiten des Vorstandes regelnde Ziffer enthält die Bestimmung, daß dem Vorstand obliege,

»in dringlichen Fällen außerordentliche Maßregeln im Interesse des Börsenvereins und des Buchhandels zu beschließen.«

Es bedarf keines weiteren Nachweises, daß unter diesen außerordentlichen Maßregeln nur solche verstanden werden können, welche sich auf dem Boden der Satzungen selbst bewegen; daß der Vorstand mit solchen Maßregeln nur berechtigt sein soll, den Beschlüssen der nicht für jeden konkreten Fall einzuberufenden Vereinsversammlung vorzugreifen; daß aber solche »Maßregeln«, welche von dem Organ ausgehen, das über Einhaltung und Ausführung der Statuten zu wachen hat, nicht auch die Aufhebung der Satzungen in sich schließen können, am wenigsten in einem Fall, wo auch der Vereinsversammlung nur unter Einhaltung ganz bestimmter und eine Ausnahme nicht zulassender Bedingungen eine Beschlusfassung zusteht.

Der Vorstand hat wohl selbst erkannt, daß seine Berufung auf den § 21, Ziffer 12 eine nicht standhaltende sei. Denn, während dieser § 21 ihm selbst das Recht und die Pflicht auferlegt, in dringenden Fällen die fraglichen außerordentlichen Maßregeln kraft der Satzungen zu beschließen — macht er hiervon keinen Gebrauch, sondern macht die Ausübung dieses seines Rechtes und seiner Pflicht von einer Beschlusfassung der Versammlung abhängig.

Hiergegen muß erklärt werden:

Ist der Vorstand zu seinem beabsichtigten Vorgehen nach § 21, Ziffer 12 berechtigt, so bedarf er nicht der Beschlusfassung der Versammlung, von welcher an dieser Stelle die Satzungen nicht nur nichts wissen, sondern im Gegenteil voraussetzen wollen, daß die Versammlung verhindert sei, rechtzeitig einen Beschluß zu fassen.

Wäre also das beabsichtigte Vorgehen des Vorstandes satzungsgemäß, so bedürfte dasselbe keiner Stütze durch eine Beschlusfassung der Versammlung; ist es aber, wie zweifellos, nicht den Satzungen entsprechend, so kann es dazu auch nicht durch eine Beschlusfassung der Versammlung gemacht werden. Letztere kann unter Einhaltung der Bestimmungen des § 56 der Satzungen diese abändern, aber nicht durch eine Beschlusfassung, welche die Vorschriften des § 56 unbeachtet läßt, Bestimmungen der Satzungen beseitigen.

Meine Herren, dies sind die rechtlichen Gründe, mit welchen ich den gestellten Antrag unterstützen will. Gestatten Sie mir aber hierzu noch einige allgemeine Ausführungen.

Die Nachricht, daß der Vorstand beabsichtige, unter Anwendung des eben citierten Paragraphen eine wichtige Satzungsbestimmung zu beseitigen, hat in den weitesten Kreisen des deutschen Buchhandels, und zwar auch unter solchen